



Bürgergemeinschaft

Braunschweig-Ölper e.V. 1969

Satzung

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der **Verein** – nachstehend Bürgergemeinschaft genannt – führt den Namen „**Bürgergemeinschaft Braunschweig-Ölper e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig-Ölper und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 4322).

§ 2 Zweck und Aufgabe:

- (1) Die bürgergemeinschaft dient der Pflege und der Förderung des bürgerlichen Lebens in Braunschweig-Ölper.
- (2) Die Bürgergemeinschaft ist überparteilich und überkonfessionell
- (3) Sie stellt sich der Aufgabe, gemeinnützigen und heimatpflegerischen Zwecken zu dienen und die allgemeinen Interessen des Ortsteils Ölper zu wahren und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können werden:
 - 1.1 Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.2 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
 - 1.3 nicht rechtsfähige Vereinigungen, die an der Förderung der Bürgergemeinschaft Interesse haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden zurzeit nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1 durch Tod.
 - 4.2 durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, welche zum folgenden Jahresende wirksam wird, sofern sie zu Beginn des 4. Quartals eines Kalenderjahres vorliegt; oder
 - 4.3 durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens.

§ 5 Organe:

- (1) Als Organe der Bürgergemeinschaft handeln:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung (§ 6).
 - 1.2 der Vorstand (§ 7).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Auf Antrag der 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder muss der Vorstand Sachverständige zur Wahrnehmung von Aufgaben hinzuziehen, dieses Recht steht dem Vorstand auch zu. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinschaft. Sie findet im Rhythmus von 2 Jahren statt. Sie wird durch Aushang, im Internet unter www.bs-oelper.de und im redaktionellen Teil der örtlichen Zeitung unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen angekündigt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder solches fordert.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - 2.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
 - 2.2 die Entlastung des gesamten Vorstands.
 - 2.3 die Wahl des neuen Vorstands.
 - 2.4 die Wahl von 2 Kassenprüfern.
 - 2.5 die Änderung der Satzung des Vereins.
 - 2.6 die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden.
 - 1.3 dem Schriftführer / der Schriftführerin.
 - 1.4 dem Kassenwart / der Kassenwartin.
- (2) Vorstand im Sinne des (§ 26 BGB) sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/ -in, der/die Kassenwart/-in.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die Geschäftsaufgaben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Satzungsänderung:

- (1) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung der Bürgergemeinschaft:

- (1) Die Auflösung der Bürgergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation der Bürgergemeinschaft erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung der Bürgergemeinschaft wird das Vermögen den im Stadtteil Ölper ansässigen eingetragenen Vereinen und der Kirche in gleichen Teilen zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung:

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig in Kraft.
- (2) Zu redaktionellen Satzungsänderungen, die vom Registerrichter zur Auflage gemacht werden, ist der Vorstand berechtigt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.2012